

## **Anlage zum Lagebericht 2021**

### **Corporate Governance Kodex**

degewo hat den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der degewo AG erklären, dass sie den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung anwenden. Den Regelungen des BCGK wurde im Berichtsjahr 2021 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

#### **Aufsichtsrat (BCGK III.)**

##### Langfristige Nachfolgeplanung (BCGK III. Nr. 3)

Für beide Vorstandspositionen war eine langfristige Nachfolgeplanung in 2021 nicht angezeigt. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 4. Mai 2020 wurden Frau Wehrmann und Herr Beck für fünf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2025 bzw. 31. Oktober 2025, zum Vorstand der degewo AG bestellt.

##### Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern (BCGK III. Nr. 8)

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist zum 30. Juni 2021 ausgeschieden. Dieses Mitglied war für andere Unternehmen weder in einer Organfunktion noch beratend tätig.

Mit Wirkung zum 1. November 2021 wurde ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt. Dieses Mitglied ist in einem Unternehmen Mitglied im Aufsichtsgremium. Die degewo AG befindet sich gegenüber diesem Unternehmen nicht in einer Konkurrenzsituation. Das im Aufsichtsgremium einer Schwestergesellschaft ausgeübte Mandat wurde vor Übernahme des Mandates bei der degewo AG niedergelegt.

Ein Mitglied ist in vier Unternehmen (davon eine Schwestergesellschaft) Mitglied im Aufsichtsgremium. Darüber hinaus ist dieses Mitglied Vorsitzende des Aufsichtsrates bei zwei landeseigenen Unternehmen der Landesentwicklung und Grundstücksverwaltung. Die degewo AG befindet sich gegenüber allen Unternehmen nicht in einer Konkurrenzsituation.

Ein Mitglied ist in vier Unternehmen Mitglied im Aufsichtsgremium (davon zwei Schwestergesellschaften und zwei landeseigene Unternehmen der Landesentwicklung und Grundstücksverwaltung). Die degewo AG befindet sich gegenüber allen Unternehmen nicht in einer Konkurrenzsituation.

Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates ist in einem Unternehmen Mitglied im Aufsichtsgremium. Darüber hinaus ist dieses Mitglied Vorsitzende des Aufsichtsgremiums einer Stiftung.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist Aufsichtsratsvorsitzende einer eingetragenen Genossenschaft.

Ein Mitglied ist Mitglied im Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft der degewo AG.

Auch in diesen Fällen liegt keine Konkurrenzsituation vor. Die Funktionen wurden gegenüber dem Aufsichtsrat offengelegt.

Abschluss einer D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 12)

Die degewo AG agiert als großes Wohnungsunternehmen mit einem zunehmenden Neubau- und einem großen Modernisierungs- und Instandsetzungsvolumen sowie aufgrund der Bestandserweiterung durch Hinzukäufe in einem Marktumfeld, aus dem sich auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten erhöhte unternehmerische und/oder betriebliche Risiken ergeben können. Für Sorgfaltspflichtverletzungen im In- oder Außenverhältnis besteht ein entsprechender Versicherungsschutz einer D&O (Directors & Officers)-Versicherung.

Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 13)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart. Ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25 % der jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes, wäre auf Grund der geringen Höhe der jährlichen Vergütung unangemessen, so dass auf einen Selbstbehalt verzichtet wird.

### **Rechnungslegung (BCGK VI Nr. 3)**

Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds im Sinne von Publikumsimmobilien-gesellschaften wird auf Grund von schützenswerten Interessen der Gesellschafter auf eine Offenlegung der Namen und Beteiligungshöhen verzichtet.